

# STATUTEN DES VEREINS

„asylkoordination österreich“

## §1

### Name, Sitz, Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „asylkoordination österreich“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und ist national und international tätig.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist möglich.
- (4) Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## § 2

### Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt ausschließlich und unmittelbar den Einsatz für die Wahrung der Menschenrechte und der Rechte und Interessen von Flüchtlingen und MigrantInnen, für die Betreuung und Begleitung von jungen Flüchtlingen, sowie die Koordination von Vereinen, Organisationen und Einzelpersonen, die sich mit der Beratung und Betreuung von Flüchtlingen in Österreich beschäftigen. Der Verein ist gemeinnützig gemäß § 4a Abs 2 EStG.

## § 3

### Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
  - a) die Vernetzung, Kooperation und Koordination mit Organisationen und Personen auf österreichischer und internationaler Ebene, die sich mit Belangen von Flüchtlingen beschäftigen
  - b) die Durchführung von geförderten Projekten, die dem Vereinszweck entsprechen
  - c) die Sammlung und Verbreitung von Informationen zur Sicherstellung einer qualifizierten Beratung und Begleitung von Flüchtlingen
  - d) die Beratung von Flüchtlingen und MigrantInnen sowie der sie vertretenden Organisationen zu ihren Rechten
  - e) die Vermittlung von Patenschaften für unbegleitete minderjährige und junge erwachsene Flüchtlinge
  - f) Vorträge, Projektpräsentationen, Workshops, Schulungen und Seminare

- g) die Veranstaltung von Symposien, Diskussionsveranstaltungen, Präsentationen und Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Migration
- h) die Organisation von Vereinsfesten und Fundraisingveranstaltungen
- i) die Herausgabe einer Zeitschrift und Publikationen für die Beratungs- und Betreuungstätigkeit
- j) die Einrichtung einer Website und Präsenz in sozialen elektronischen Medien
- k) die Beratung und Betreuung von Studierenden und wissenschaftlichen Projekten, Studien, Berichten und Abschlussarbeiten zum Thema Migration.

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen eingebracht werden durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Spenden, Sammlungen, Schenkungen und Vermächtnisse
- c) Erträge aus der Durchführung von Projekten, Veranstaltungen, Workshops und Vorträgen sowie Kostenersätze und Kursgebühren.
- d) öffentliche und private Subventionen, Förderungen, und Kooperationsbeiträge
- e) Erträge aus Vermögensverwaltung

Sofern dies dem Vereinszweck dient, ist der Verein weiters berechtigt,

- sich an gemeinnützigen oder nicht gemeinnützigen Kapitalgesellschaften zu beteiligen bzw diese zu errichten,
- Mittel zur Vermögensausstattung gemäß § 39 Abs 2 Bundesabgabenordnung (BAO) an eine privatrechtliche Stiftung, eine vergleichbare Vermögensmasse oder einen Verein zu übertragen,
- unter Einhaltung der Voraussetzungen des § 39 Abs 3 BAO neben der unmittelbaren Förderung begünstigter Zwecke auch die Zusammenfassung oder Leitung von gemeinnützigen oder nicht gemeinnützigen Körperschaften zu übernehmen,
- sich Erfüllungsgehilfen gemäß § 40 Abs 1 BAO zu bedienen und auch selbst als Erfüllungsgehilfe tätig zu werden,
- Kooperationen mit gemeinnützigen oder nicht gemeinnützigen Organisationen unter Einhaltung der Bestimmungen des § 40 Abs 3 BAO einzugehen,
- Geldmittel oder sonstige Vermögenswerte gemäß § 40a Z 1 BAO an

spendenbegünstigte Organisationen mit einer entsprechenden Widmung weiterzuleiten, sofern zumindest ein übereinstimmender Zweck besteht,

- Lieferungen oder sonstige Leistungen gemäß § 40a Z 2 BAO auf entgeltlicher Basis und maximal zu Selbstkosten an andere gemeinnützige oder mildtätige Organisationen zu tätigen, sofern zumindest ein übereinstimmender Zweck vorliegt,
- Geldmittel gemäß § 40b BAO für Preise und Stipendien zur Verfügung zu stellen.

An Mitglieder oder nahestehende Personen dürfen keinerlei Vermögensvorteile zugewendet werden. Die gesammelten Spendenmittel müssen ausschließlich für die angeführten begünstigten Zwecke verwendet werden.

#### § 4

##### Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen. Die Mitgliedschaft ist kostenlos.

Fördernde Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrages fördern.

Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

#### § 5

##### Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereines können alle physischen sowie juristischen Personen werden.

(2) Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand, die Generalversammlung muss die Aufnahme bestätigen. Die Aufnahme kann nur mit Begründung verweigert werden.

(3) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

#### § 6

##### Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust von Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.

(2) Der Austritt kann zum Ende jedes Rechnungsjahres erfolgen. . Erfolgt die Anzeige

verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.

(3) Die Streichung eines Mitglieds kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.

(4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen vereinschädigenden Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.

(5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs.4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

#### § 7

##### Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten zu beachten. Die fördernden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

#### § 8

##### Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer:nnen (§ 14), eine allfällige Geschäftsführung (§15) und das Schiedsgericht (§ 16)

#### § 9

##### Generalversammlung

(1) Die ordentliche Generalversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten (siehe § 7 Abs.1 und § 9 Abs. 6) Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer:nnen binnen vier Wochen stattzufinden.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle

Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand oder durch die RechnungsprüferInnen.

(4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

(7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(8) Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

(9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann/die Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/ihr StellvertreterIn. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## § 10

### **Aufgabenkreis der Generalversammlung**

- (1) Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
  - b) Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag;
  - c) Bestellung und Enthebung der Obfrau/des Obmanns, der Mitglieder des Vorstandes und der RechnungsprüferInnen;
  - d) Entlastung des Vorstandes;
  - e) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge;
  - f) Verleihung und Anerkennung der Ehrenmitgliedschaft;
  - g) Entscheidung über Berufung gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
  - h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und freiwillige Auflösung des Vereines;

- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;
- j) Bestätigung der Aufnahme von neuen Mitgliedern bzw. bei einer Verweigerung Begründung derselben.
- k) Der Vorstand ist verpflichtet, in der Mitgliederversammlung die Mitglieder über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand eine solche Information den betreffenden Mitgliedern auch sonst binnen vier Wochen ab Einlangen des Begehrens zu geben.

## § 11

### **Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens sechs, höchstens aber zwölf Mitgliedern, und zwar dem Obmann/der Obfrau und seinem/ihrer Stellvertreter/seinere Stellvertreterin sowie Vorstandsmitglieder ohne besondere Funktion. Die Funktionsverteilung innerhalb des Vorstandes obliegt dem Vorstand, der sich selbst eine Geschäftsordnung geben kann

(2) Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Bis zu einer allfälligen Versagung der Bestätigung der Kooptierung durch die Generalversammlung sind die Handlungen solcher Vorstandsmitglieder jedenfalls gültig. Das kooptierte Mitglied vollendet die Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds.

(3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Vorstandsmitglieder sind wiederwählbar.

(4) Der Vorstand wird vom Obmann/Obfrau, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter /seiner Stellvertreterin, schriftlich oder mündlich einberufen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend sind. Anwesenheit ist vorrangig in Präsenz, bei Ortsabwesenheit auch virtuell möglich.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit ist der Vorschlag abgelehnt. Wenn Beschlüsse zwischen den Terminen der Vorstandssitzungen getroffen werden müssen, sind auch Umlaufbeschlüsse möglich. Diese haben schriftlich – inklusive E-Mail – zu erfolgen.

(7) Den Vorsitz führt der Obmann/die Obfrau, bei Verhinderung sein Stellvertreter/seinere Stellvertreterin, ist auch dieser/diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahre ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

(8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.

(9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder bei Vorliegen schwerwiegender Gründe, wie etwa bei Handlungen gegen die Interessen des Vereines im Sinne der Statuten, entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

(10) Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin wirksam.

## § 12

### Aufgabenkreis des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinem Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- b) Vorbereitung der Generalversammlung;
- c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung;
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- e) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern;
- f) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.
- g) Der Vorstand kann die Entscheidung einzelner Angelegenheiten unter seiner Verantwortung an die Geschäftsführung oder einen Ausschuss delegieren.
- h) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens

## § 13

### Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

(1) Der Obmann/die Obfrau obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er/sie führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

(2) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Obmann/von der Obfrau oder seiner StellvertreterIn

/ihrer StellvertreterIn und einem Mitglied des Vorstands ohne besondere Obliegenheiten zu unterfertigen.

(3) Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle der Obfrau/ des Obmannes ihre /seine StellvertreterIn.

(4) Der Vorstand kann bei Bedarf eine Geschäftsführung bestellen. Ist eine Geschäftsführung bestellt, ist diese berechtigt, den Verein gemäß der Geschäftsordnung nach außen zu vertreten.

## § 14

### Die RechnungsprüferInnen

(1) Die zwei RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist

(2) Den RechnungsprüferInnen obliegt die Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben in der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

(3) Im übrigen gelten für die RechnungsprüferInnen die Bestimmungen des § 11 Abs.3,8,9 und 10 sinngemäß.

## § 15

### Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung hat zumindest aus einer natürlichen Person zu bestehen. Mitglieder des Vorstandes können weder als Geschäftsführung noch als sonstige Mitglieder der Geschäftsführung tätig werden.

(2) Die Bestellung oder die Abberufung der Geschäftsführung erfolgt durch Vorstandsbeschluss.

(3) Die Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsführung können in einer Geschäftsordnung festgelegt werden. Diese wird vom Vorstand unter Einbeziehung der Angestellten erstellt und beschlossen.

(4) Der/die GeschäftsführerIn nimmt an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teil.

(5) Der Geschäftsführer /die Geschäftsführerin berichtet dem Vorstand regelmäßig über die Tätigkeiten – so wie in der Geschäftsordnung festgelegt.

(6) Die Geschäftsführung ist für die Abwicklung der ihr übertragenen laufenden Geschäfte gemäß den Anweisungen des Vorstands verantwortlich.

## § 16

### Das Schiedsgericht

(1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Es ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach § 577 ff ZPO.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Vereinsmitgliedern zusammen, von denen jeweils eines von jedem der beiden Streitparteien namhaft zu machen ist. Diese zwei Mitglieder wählen ein drittes Vereinsmitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Kommt keine Einigung bezüglich des Vorsitzenden zustande, so entscheidet unter den für diese Funktion vorgeschlagenen Personen das Los.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

(4) Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für die Rechtsstreitigkeiten erst nach Ablauf von sechs Monaten nach Übereinkunft über die Befassung eines Schiedsgerichtes der ordentliche Rechtsweg offen (§ 8 (1) Vereinsgesetz 2002).

## § 17

### Auflösung des Vereines

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Im Fall der Auflösung des Vereins hat diese Generalversammlung auch über die Verwendung eines eventuellen, nach Abdeckung der Verbindlichkeiten verbleibenden Restvermögens zu entscheiden. Im Fall der freiwilligen oder behördlichen Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der begünstigten Zwecke muss das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen für jene Zwecke verwendet werden, die in § 2 dieser Statuten genannt sind und die § 4a Abs 2 Einkommensteuergesetz (EStG) entsprechen. Das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen kann auch an eine gemeinnützige und mildtätige Organisation mit gleichem oder ähnlichem Zweck wie dieser Verein übertragen werden, jedoch immer mit der Auflage es für jene Zwecke zu verwenden die in § 2 dieser Statuten genannt sind und die § 4a Abs 2 Einkommensteuergesetz (EStG) entsprechen.

(3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Landespolizeidirektion schriftlich anzuzeigen.